

Die Praxis auf dem Prüfstand

Steuertipp: Betriebsprüfungen in Arztpraxen, Teil 2. - Hier liegen die Stolperfallen

Im Laufe einer Außenprüfung einer Arztpraxis werden sowohl die Einnahme- als auch die Ausgabeseite überprüft.

Einnahmeseite: Der Schwerpunkt bei den Einnahmen liegt auf deren Vollständigkeit. Das Fehlen von Bareinnahmen macht verdächtig. Häufig kommt es aufgrund von Kontrollmitteilungen der Finanzämter zur Aufdeckung von nicht versteuerten Bareinnahmen – oft reichen Patienten Quittungen ihrer Arztkosten bei den Finanzämtern ein mit der Absicht, ihre Krankheitskosten erstattet zu bekommen. Fortlaufende Quittungen, ähnlich wie fortlaufende Nummern bei den Rechnungen, sind hier sehr zu empfehlen, um die Vollständigkeit der Bareinnahmen zu dokumentieren. Übersteigen die **Bar-einlagen auf den Bankkonten** die versteuerten Bareinnahmen, muss der Ursprung des übersteigenden Betrags nachgewiesen werden - ansonsten besteht der Verdacht, dass Bareinnahmen nicht vollständig versteuert wurden.

Rechnungsausganglisten aus der Praxissoftware können ebenfalls Lücken aufdecken. Fehlen bestimmte Rechnungsnummern, muss der Arzt nachweisen, weshalb sie nicht vergeben wurden. Dazu ist zwingend eine Dokumentation von Stornorechnungen erforderlich, da nicht jede Software die stornierten Rechnungen vorhält. In der Praxis werden häufig Rechnungen gelöscht statt storniert. Fehlende Nachweise geben dem Betriebsprüfer den Raum für Hinzuschätzungen. Kontoauszüge der beauftragten **privaten Verrechnungsstellen** sind auch geeignet, unvollständige Einnahmen aufzudecken. Unabhängig vom Zahlungseingang der privaten Verrechnungsstelle bei dem abrechnenden Arzt hat die Besteuerung unter bestimmten Voraussetzungen in dem Jahr zu erfolgen, in dem die Zahlung bei der Verrechnungsstelle eingegangen ist. Erbringt der Arzt gegenüber Bekannten und Verwandten ärztliche Leistungen und verzichtet auf deren Bezahlung aus privaten Gründen, muss er dennoch die „entgangene“ Einnahme versteuern. Die Software des Arztes oder Angaben auf Abrechnungen der privatärztlichen Abrechnungsstellen wie z.B. „erlassen auf Anweisung des Arztes“ geben den Prüfern die Möglichkeit einer entsprechenden Recherche.

Umsatzsteuer: In der Regel sind ärztliche Leistungen gem. § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Dennoch gibt es mittlerweile viele Leistungen, die zur Umsatzsteuerpflicht führen. Insbesondere IGeL-Leistungen werden unter die Lupe genommen. Erbringt der Arzt nicht medizinisch indizierte Leistungen und übersteigen diese 17.500 Euro (sog. Kleinunternehmergrenze) pro anno, muss Umsatzsteuer abgeführt werden.

Gewerbsteuer: Während der Arzt in Einzelpraxis neben seiner freiberuflichen auch einer gewerblichen Nebentätigkeit nachgehen kann, ist bei Berufsausübungsgemeinschaften Vorsicht geboten. Liegen die Umsätze im gewerblichen Bereich insgesamt über drei Prozent des Gesamtnettoumsatzes der Gesellschaft oder über 24.500 Euro, kann das zur Infektion der gesamten Praxis mit Gewerbesteuer führen. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Praxis eine Bilanz aufstellen muss und die Einnahmen bereits bei Leistungserbringung und nicht erst beim Zahlungseingang versteuert werden müssen.

Ausgabeseite: Schwerpunkte sind insbesondere **der Praxis-Pkw:** Die Prüfer vergleichen die Fahrleistung der betrieblich genutzten Pkws mit den geltend gemachten Kraftstoffkosten. Sind diese zu hoch, ist anzunehmen, dass auch Kosten anderer Fahrzeuge, die privat vom Arzt oder seinen Angehörigen genutzt werden, unter den Betriebsausgaben geltend gemacht wurden. Kilometerstände in den Werkstattrechnungen und der durchschnittliche Verbrauch der betrieblich genutzten Pkws liefern hier entsprechende Indizien. Prüfungsfelder in diesem Bereich sind außerdem der Ansatz der Ein-Prozent-Regelung, die nur noch bei einer betrieblichen Nutzung ab 50 Prozent verwendet werden darf, als auch die Höhe des Bruttoneulistenpreises. Häufig werden zum Nachweis der betrieblichen Nutzung von 50 Prozent und mehr entsprechende Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen verlangt, die mindestens einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten umfassen müssen. Wird ein Fahrtenbuch geführt, muss dringend darauf geachtet werden, dass die Fahrt zur Werkstatt eingetragen ist und dass der Kilometerstand aus den Inspektionsrechnungen mit dem Kilometerstand im Fahrtenbuch am entsprechenden Tag übereinstimmt.

Klassisches Mietleasing oder Kaufleasing bzw. Mietkauf: Häufig werden Praxisgeräte oder auch Pkws geleast. Die Leasingraten sind sofort abzugsfähige Betriebsausgaben und können ggf. sich auch eine Leasingsonderzahlung steuermindernd auswirken. Aber Vorsicht: Nicht jeder Vertrag, der als Leasing angeboten wird, wird steuerlich als Leasing anerkannt. Insbesondere bei Verträgen mit Kauf – und Mietverlängerungsoption kommt es häufig zur Nichtanerkennung durch die Prüfer. Deshalb ist es ratsam, den Vertrag vor Abschluss in steuerlicher Hinsicht überprüfen zu lassen.

Fortbildungen: Häufig werden berufliche Fortbildungen – vor allem im Ausland – mit privaten Zwecken kombiniert. Während früher eine solche Mischung zur kompletten Aberkennung der Kosten geführt hat, ist eine Trennung in einen be-

ruflichen und einen privaten Bereich heute möglich, wenn man die beruflichen Anteile konkret zuordnen kann und diese keine untergeordnete Rolle spielen.

Berufskleidung: Hier sind die Maßstäbe sehr eng. Weiße Hosen, Hemden, T-Shirts oder Schuhe können auch in der Freizeit getragen werden und sind deshalb nicht als typische medizinische Berufskleidung des Arztes anzusehen. Sollen solche Kleidungsstücke als betriebliche Berufskleidung abgesetzt werden, ist es erforderlich, ein entsprechendes Praxislogo aufzubringen.

Bewertungskosten: Hier sind zur steuerlichen Anerkennung Angaben zum Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung erforderlich. Insbesondere der Anlass der Bewirtung sollte möglichst konkret beschrieben werden. Nur „Besprechung“ oder „kollegiales Zusammentreffen“ reicht nicht aus.

Dr. Jörg Schade,
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Laura Stüwe,
Steuerberaterin, Diplom-Juristin, beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

Medizinisches Silbenrätsel/iPod zu gewinnen

Aus den folgenden Silben und Erläuterungen sind 20 medizinische Suchworte zu bilden. Die Anfangsbuchstaben dieser Suchworte ergeben von oben nach unten gelesen das Lösungswort.

BIEL-BRA-CO-CUS-DI-DI-DI-DO-DO-DRU-DY-EN-EN-EN-EPEN-EPI-FE-FE-GO-GO-HE-IM-KÄ-KAR-KRE-KUM-KUN-LÄH-LE-LE-LECT-LEK-LEP-LEU-LO-LUNG-LY-MA-MEM-MET-MI-MI-MIE-MIE-MIN-MOM-MUNG-MYE-NEG-NI-NO-OSE-PA-PA-PA-PE-PIL-PIN-PRO-RA-RA-REI-RI-RUCK-SACK-SCHOW-SE-SE-SE-SEN-SIE-SIL-SIO-SKY-SON-STY-SUS-TEI-TEN-THE-THIE-TI-TI-TI-TIS-TO-TO-TON-WIL-ZY-ZY

1. Klinisches Zeichen bei einer Trochlearisparese: das betroffene Auge weicht nach oben ab bei Kopfeigung zur Gegenseite (Eponym)
2. Krankheit mit versprengter Gebärmutter Schleimhaut
3. Ein Teil der Knieflexoren am Oberschenkel: Musculus ...
4. Anionenaustauscherharz, das die Resorption von Cholesterin hemmt
5. Häufiger Befund bei einem Mediainfarkt rechts
6. Kupferstoffwechselstörung mit typischen Kayser-Fleischer-Kornealring und Ablagerungen in Leber und Gehirn
7. Entzündung der Innenwand des Herzens
8. Die Parese des Nervus thoracicus longus mit klinischem Befund einer Scapula alata wird auch umgangssprachlich auch so genannt
9. Meist asymptomatische hyaline griesskornartige oft verkalkte Ablagerungen am Sehnervenkopf
10. Diese neurologische Krankheit wurde früher „die heilige Krankheit“ (Morbus sacer) genannt
11. Blutkrebs Granulozytenvorläuferzellen im Blut typischerweise mit Auerstäbchen
12. Meist schmerzhafte Erkrankung von Sehnenansatzpunkten
13. Meiose (dtsh)
14. Schleimlöser (lat.)
15. Hochinfektiöse bakterielle Hautinfektion; Pustelflechte: ... contagiosa
16. Zweitgebärende
17. Operative Entfernung der Gaumenmandeln
18. Tumor, der aus der Innenwand der Hirnventrikel ausgeht
19. Calciumantagonist vom 1,4 Dihydropyridin-Typ, der zur Behandlung von arterieller Hypertonie eingesetzt wird
20. Zum Jochbein gehören

Lösungswort

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____
- 4 _____
- 5 _____
- 6 _____
- 7 _____
- 8 _____
- 9 _____
- 10 _____
- 11 _____
- 12 _____
- 13 _____
- 14 _____
- 15 _____
- 16 _____
- 17 _____
- 18 _____
- 19 _____
- 20 _____

Bitte senden Sie das Lösungswort auf einer Postkarte oder per Fax an die KVN Pressestelle, Berliner Allee 22, 30175 Hannover, Fax (05 11) 3 80 - 34 91. Aus den richtigen Zusendungen werden die drei Gewinner gezogen. Die Ziehung erfolgt unter rechtlicher Aufsicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Einsendeschluss für dieses Rätsel ist der **14. April 2017**

Das Lösungswort unseres Februarrätsels lautete „Telekonsil“.

Die Gewinner unseres Januarrätsels (Lösungswort „Landarztstipendium“) sind:

Dr. Raphael Schubert Königstr. 1 31139 Hildesheim	Christoph Becker Westpreußenstr. 3 37603 Holzwinden	Dr. med. Désiré Herbold Schneeren, Am Großen Horn 1 31535 Neustadt
---	---	--